

**Satzung der Stadt Bad Neustadt a.d.S.
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung
an öffentlichem Verkehrsraum
(Sondernutzungsgebührensatzung - SNGS)**

Vom 28.09.2001

Auf Grund von Art. 18 Abs. 2 a Satz 4 und Art. 22 a Satz 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1999 (GVBl S. 532) sowie § 8 Abs. 3 Satz 5 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl I S. 854), geändert durch Gesetz vom 18.06.1997 (BGBl I S. 1452), erlässt die Stadt Bad Neustadt a. d. S. folgende

G e b ü h r e n s a t z u n g :

§ 1

Gebührengegenstand

(1) Für Sondernutzungen nach öffentlichem Recht an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Bad Neustadt (§ 1 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung) werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht gilt auch für nicht erlaubte Sondernutzungen.

§ 3

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall

- nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie
- nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.

(3) Bei Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach den unter Abs. 2 festgelegten Grundsätzen auf der Basis von im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzungen. Enthält das Gebührenverzeichnis keine vergleichbaren Sondernutzungen, wird eine Gebühr nach billigem Ermessen unter Beachtung des Äquivalenzprinzips und der Grundsätze nach Abs. 2 erhoben.

(4) Bei der Gebührenberechnung ist zusätzlich eine Umgriffsfläche zu berücksichtigen, wenn eine solche üblicherweise in Anspruch genommen wird (z. B. vor Verkaufsständen, Kiosken, Straßenverkauf aus Gebäuden, u. ä.).

(5) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf volle Einheiten aufgerundet.

§ 4 Kapitalisierung

(1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, (z. B. gebäudebezogenen Tatbestände) kann die laufenden wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines Einmalbetrages abgelöst werden. Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.

(2) Die Ablösesumme beträgt das 20-fache der Jahresgebühr.

§ 5 Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben

1. für Sondernutzungen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften gebührenfrei ausgeübt werden darf;
2. für Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung gebührenfrei sind;
3. für Sondernutzungen, für die eine einmalige Ablösung bezahlt wurde (Kapitalisierung), solange sie unverändert ausgeübt werden.;
4. für Sondernutzungen bei bereits bestehenden Bauten, die erst durch Straßenbaumaßnahmen zu Sondernutzungen werden (z. B. Lichtschächte);
5. für Sondernutzungen, die bis zu 10 cm in den öffentlichen Straßengrund oder Luftraum hineinragen, ausgenommen Warenautomaten und sonstige Automaten;
6. für Vereinskästen in den üblichen Größen;
7. für Informations- und Werbestände ohne gewerbliche Zielsetzung.

Den Nachweis hat der Erlaubnisnehmer zu erbringen.

(2) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden

1. für Sondernutzungen, die im öffentl. Interesse liegen;
2. für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand;
3. für Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar sozialen, caritativen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;
4. für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangdarbietungen und ähnliches;
5. für Wahlwerbung politischer Parteien und Wählergruppen.

§ 6 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist

1. wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist sowie dessen Rechtsnachfolger;
2. der Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte eines Grundstückes, wenn die Sondernutzung von einem Grundstück ausgeht;
3. der Bauherr oder die bauausführende Firma, wenn eine Baumaßnahme die Sondernutzung erfordert;
4. wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7**Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und, wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung.
- (2) Die Gebühren sind zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Bei wiederkehrenden Jahresgebühren werden der anteilige Gebührenbeitrag für das laufende Kalenderjahr zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheids, die folgenden Jahresbeiträge – wenn die Voraussetzungen des Art. 12 KAG vorliegen – jeweils mit Beginn des Kalenderjahres fällig.

§ 8**Gebührevorschuss**

Lässt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei Erlaubnisbeantragung noch nicht genau bestimmen und daher die Sondernutzungsgebühr zunächst nicht abschließend berechnen, so kann vorweg ein Gebührevorschuss in angemessener Höhe gefordert werden. Der Vorschuss wird auf die endgültige Gebührenschuld angerechnet; er wird zu dem von der Stadt bestimmten Zeitpunkt fällig.

§ 9**Gebühreerstattung**

- (1) Wird eine für Tage, Monate oder Jahre erteilte Sondernutzungserlaubnis vor Ablauf des Nutzungszeitraums beendet, so werden die über die tatsächliche Nutzung hinaus entrichteten Gebühren für die noch nicht begonnenen Zeiteinheiten auf Antrag anteilig erstattet.
- (2) Der Erstattungsantrag muss binnen eines Monats nach Einstellung der Sondernutzung oder nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung bei der Stadtverwaltung schriftlich eingegangen sein.
- (3) Beträge unter 10 € werden nicht erstattet.
- (4) Wurde eine Sondernutzungserlaubnis deshalb widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheids verstoßen hat, so ist eine Gebühreerstattung ausgeschlossen.


§ 10**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von straßenrechtlichen Sondernutzungsgebühren der Stadt Bad Neustadt a.d.S. vom 07. Juli 1976 außer Kraft.

Anlage: 1 Gebührenverzeichnis

Bad Neustadt a.d. Saale, 28. September 2001

STADT Bad Neustadt a.d. Saale


A l t r i c h t e r
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde gem. Art. 26 Abs. 2 HS 2 GO und § 38 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat ab dem 01.10.2001 in der Stadtverwaltung niedergelegt. Die Niederlegung wurde vom 13.10.2001 bis 27.10.2001 durch Anschlag an den Stadttafeln bekannt gegeben. Die Satzung ist damit gem. § 2 S. 2 der Bekanntmachungsverordnung am 13.10.2001 amtlich bekannt gemacht.

Sondernutzungsgebühren-Verzeichnis

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung

Stand: 01.01.2001

Nr.	Bezeichnung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Gebührensatz
1.	Auslagekästen, Schaukästen und ähnliche Einrichtungen: (Vereinskästen in der üblichen Größe sind gebührenfrei)	m ²	Jahr	10,-- €
2.	Warenautomaten und sonstige Automaten	0,5 m ² Ansichtsfläche	Jahr	10,-- €
3.	Verkaufsstände zur Selbstbedienung	Stück	Jahr	20,-- €
4.	Informations- und Werbestände oder -tische oder ähnl. Einrichtung bis 20 m ² (Stände ohne gew. Zielsetzung sind gebührenfrei)	Stück	Tag	10,-- €
5.	Kioske (feste und fahrbare)			
	a. Imbissstände und sonstige Verkaufsstände außerhalb des Marktverkehrs	m ²	Monat	10 – 20 €
	b. Kurzfristige Stände (Verkaufsfahrzeuge o. ä.)	m ²	Tag	3 – 5 €
6.				
	a. Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb	m ²	Monat	1 – 3 €
	b. wie vor, jedoch incl. Baugenehmigung und Stellplatzablösung.	m ²	Monat	2 – 4 €
7.	Ausstellen von Waren aller Art vor den eigenen Geschäften	m ²	Monat	1 – 2 €
8.	Schutzdächer, Sonnendächer, Markisen (soweit nicht erlaubnisfrei)	m ²	Monat	1,-- €
9.	Schilder aller Art (Aushang und Firmenschilder, Licht- und Leuchtreklame, Hinweisschilder, Handwerkszeichen, etc.)			
	a. Auskrägung bis 10 cm			gebührenfrei
	b. Auskrägung von 10 cm bis 1 m	m ²	Jahr	10,-- €
	c. Auskrägung über 1m	m ²	Jahr	15,-- €
	d. Werbeständer	m ² Werbefläche	Monat	4 – 6 €

10.	Fahrradständer	Stück	Monat	2,-- €
11.	Baustelleneinrichtungen, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugerüste, Lagerung von Baumaterial	10 m ²	Tag	0,50 €
12.	Schächte aller Art (Keller-, Licht-, Luftschächte, etc.)	m ²	Jahr	10,-- €
13.	Veranstaltungen	Einzelregelung per öffentl.-rechl. Vertrag		
14.	Schaustellerunternehmen	Einzelregelung per öffentl.-rechl. Vertrag		
15.	Zirkusunternehmen	Einzelregelung per öffentl.-rechl. Vertrag		

Bad Neustadt a.d.S., 28.09.2001